

Vorlage Nr.: 0021/2022
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Entscheidung			Ö			

Rechtsgrundlagen, Auswirkungen und Umgang mit Schottergärten im Stadtgebiet Soltau

Anlage: Präsentation Schottergärten BA 01.03.2022

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Immer häufiger werden im Stadtgebiet Schottergärten anstelle von blühenden Vorgärten angelegt. Als Schottergarten bezeichnet man eine Gartenfläche, welche hauptsächlich aus Steinen, Schotter oder Kies besteht. Pflanzen werden gar nicht oder nur spärlich eingesetzt. Durch Ihre Beschaffenheit wirken sich diese Gärten auf verschiedene Arten negativ auf die Umwelt aus. Einige Beispiele sind der Einfluss auf das Mikroklima, die ökologische Beeinträchtigung und eine geringere Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen.

In den letzten Jahren haben immer mehr Kommunen und auch der Landkreis Heidekreis beschlossen, nun gegen die Problematik der Schottergärten vorzugehen, da auch rechtlich gesehen, die Schottergärten unzulässig sind.

Gemäß dem § 9 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke als Grünfläche angelegt werden, soweit diese Flächen nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind.

Ab Mitte des Jahres 2022 wird der Landkreis Heidekreis als untere Bauaufsichtsbehörde / Bauordnungsbehörde verstärkt die Gärten kontrollieren und gegen die Anlegung von Schottergärten vorgehen.

Den Betroffenen drohen dann unter anderem der Rückbau / die Entsiegelung der Flächen oder möglicherweise auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit ggf. nachfolgendem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Keine Auswirkung

3. Beschlussvorschlag:

Der Vorgehensweise der Verwaltung wird gefolgt:

Die Thematik wird weiterhin in den künftigen Bauleitplanverfahren berücksichtigt, indem ein Ausschluss von Schottergärten und entsprechende Pflanzgebote o.ä. Festsetzungen getroffen werden.

Weiterhin werden in den zu den Bauvorhaben abzugebenden Stellungnahmen an den Landkreis Heidekreis der Hinweise auf die Unzulässigkeit von Schottergärten mit aufgenommen, somit ist dieser Hinweis auch Bestandteil der Baugenehmigungen. Zudem werden durch die Verwaltung verstärkt u.a. in den Wohnbaugebieten die Anlegung von Schottergärten geprüft und dem Landkreis Heidekreis als zuständige Behörde entsprechende Feststellungen gemeldet, damit der Landkreis das jeweilige Verfahren einleiten kann.